



AMTSBLATT

der Stadt Übach-Palenberg



16. Jahrgang / 09. Dezember 2013 / Nr. 14



Bekanntmachungen
der Stadt Übach Palenberg

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach- Palenberg über die Abfallentsorgung vom 29. November 2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666 / SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg vom 12.12.1991 in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 15. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg über die Abfallentsorgung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. (1) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren werden nach folgenden Sätzen erhoben:

a) Die jährliche Gefäßgebühr für jeden bereitgestellten Abfallbehälter beträgt

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 96,30 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 192,60 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 120 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 144,50 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 288,90 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 240 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 288,90 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 577,80 €;

bei Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

1) bei vierwöchentlicher Leerung = 1.324,20 €,
2) bei zweiwöchentlicher Leerung = 2.648,40 €.

Artikel II

Diese 15. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 15. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 29. November 2013
Der Bürgermeister

gez.:
Jungnitsch

**Bekanntmachung
der Stadt Übach-Palenberg**

**Beteiligungen
an Unternehmen und Einrichtungen
der Stadt Übach-Palenberg 2012**

Gem. § 117 GO NRW ist der Beteiligungsbericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen und jährlich fortzuschreiben.

Der Bericht soll insbesondere Angaben und die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, Beteiligungsverhältnisse und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Hierzu wird der Bericht bereitgehalten.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 12.12. bis 13.12.2013 und vom 16.12. bis 20.12.2013 sowie am 23.12.2013 im Rathaus, Fachbereich Finanzen, Zimmer C3.09, während der Öffnungszeiten öffentlich aus (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Übach-Palenberg, den 05.12.2013

Der Bürgermeister

gez.

Jungnitsch

Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg – Der Bürgermeister, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg

Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich.

Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,00 € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24,00 €. Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Druck: Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.